



SCHWEIZERISCHES GENERALKONSULAT
NEW YORK

Konsularbezirk:
CONNECTICUT, MAINE, MASSACHUSETTS,
NEW HAMPSHIRE, NEW JERSEY, NEW YORK,
PENNSYLVANIA, RHODE ISLAND, VERMONT,
PUERTO RICO, VIRGIN ISLANDS

NEW YORK, N.Y., 10022 21. November 1974

444 Madison Avenue
Telegrammadresse: Swisconsul
Telephon: (212) PLaza 8-2560
Besuchszeiten: 9 A.M.-1 P.M.

Ref.: 521.20. - SI/ul

Finanz- und Wirtschaftsdienst
Eidgenössisches Politisches Departement

B e r n

Massnahmen zum Schutze der
Währung vom 20. November 1974,
Reaktionen in New York

an	RE	TE	ZW				a/a
Datum	25.11.74						
Visa	h	h					
EPD		25.11.74				-9	
Ref. S.C. 41. 121.0.							

Herr Sektionschef,

An einem gesellschaftlichen Anlass traf ich gestern abend einige Persönlichkeiten aus der New Yorker Bankwelt, wobei die am Vormittag vom Bundesrat verfügte Massnahme zur Abwehr der Dollarflut ein nahe- liegendes Gesprächsthema bildete.

Meine amerikanischen Gesprächspartner begrüsst die neue Massnahme einhellig, da der rasche Zerfall des Dollarkurses im Laufe weniger Wochen in Amerika eine gewisse Panikstimmung hervorgerufen habe, die, angeheizt durch die bereits vorhandenen Sorgen wegen einer drohenden Rezession inmitten eines inflatorischen Preisgefüges, zu stets neuen Abwanderungen aus dem Dollar hätte führen müssen. Man verspricht sich nunmehr eine willkommene Bremswirkung, die eine Normalisierung und Beruhigung erleichtern werde. Gelobt wurde dabei die Haltung unserer Regierung, die es noch vor kurzer Zeit gewagt habe, die frühere Sperre gegen den Zufluss ausländischen Kapitals versuchsweise aufzuheben, um dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Die Schweiz sei wohl das einzige Land, dies wurde anerkennend hervorgehoben, welches das Risiko einzugehen gewillt sei, einmal verfügte Einschränkungen so rasch wie möglich wieder rückgängig zu machen, während ^{es} andernorts eine stets wieder zu beobachtende Tatsache sei, dass erlassene Beschränkungen der Wirtschaftsfreiheit meistens zur Dauereinrichtung werden.

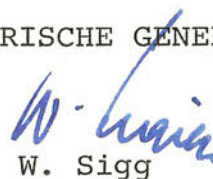
Es sei noch erwähnt, dass die Vertreter der Schweizerbanken weniger positiv waren als ihre amerikanischen



Kollegen. Sie stossen sich namentlich daran, dass der neue Erlass rückwirkend auf 31. Oktober in Kraft gesetzt wurde, was sie gegenüber der Kundschaft in eine heikle Lage bringe, nachdem die Ueberweisungen nach der Schweiz im Vertrauen auf die dort gültige Gesetzgebung vorgenommen worden waren.

Ich versichere Sie, Herr Sektionschef, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GENERALKONSUL



W. Sigg

Je eine Kopie dieses Schreibens geht an:

- Schweizerische Nationalbank, Zürich
- Schweizerische Nationalbank, Bern
- Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
- Schweizerische Botschaft in Washington